

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Produkten der Firma Fr. Seuren BV, niedergelassen in Venlo, eingeschrieben im Handelsregister der ‚Kamer van Koophandel Limburg-Noord‘ unter der Nummer 12044265

Artikel 1: Begriffe

Die im folgenden, in alphabetischer Reihenfolge genannte Begriffe haben diese Bedeutung.

Abnehmer: eine natürliche Person oder Entität, die mit dem Lieferanten eine Vereinbarung abschließt oder die Internetseite des Lieferanten besucht.

Agent: ein Computerprogramm, das vollständig oder teilweise selbstständig eine Internetseite besucht und von dieser Informationen, Produkte und/oder andere Dienste bezieht.

Dienst: jede aufgrund einer Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffene Handlung, insbesondere daraus resultierende Produkte bestimmt für den Abnehmer.

Formular: elektronisches Dokument, aus dem eine genauere Spezifikation des Dienstes oder des Produktes hervorgeht und/oder auf dem ein Auftrag für den Dienst oder das Produkt platziert wird und/oder aus dem eine Bestellung oder Reservierung für den Dienst oder das Produkt hervorgeht.

Hyperlink: eine Angabe auf einer Internetseite, welche eine Verbindung zu einer anderen Internetseite formt.

Intellektuelle Eigentumsrechte: alle Rechte des intellektuellen Eigentums und damit verwandte Rechte wie Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Modellrechte, Handelsnamensrechte, Datenbankrechte und verwandte Rechte wie Rechte des Know how und Präsentationsrechte.

Internetseite: jeder virtuelle Ort des World Wide Web oder ähnliche Formen der Bereitstellung von Produkten und/oder Diensten oder Informationen über diese.

Konsument: eine natürliche Person, die nicht berufsmäßig handelt oder im Namen einer anderen Firma tätig ist.

Lieferant: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fr. Seuren BV, niedergelassen in Venlo, eingeschrieben im Handelsregister der ‚Kamer van Koophandel Limburg-Noord‘ unter der Nummer 12044265, die über eine Internetseite Produkte und/oder Dienste oder über diese Informationen zur Verfügung stellt oder mit welcher der Abnehmer eine Vereinbarung über die Veräußerung von Produkten und/oder Diensten abschließt.

Mangel: eindeutige Abweichung des Produktes oder des Dienstes von den vereinbarten Eigenschaften.

Partei: jede Partei Teil einer Vereinbarung

Produkt: jedes, aufgrund einer Vereinbarung durch den Lieferanten zur Verfügung gestelltes, zu lieferndes oder geliefertes Produkt oder jedes laut allgemeiner Auffassung vergleichbare Produkt.

Vereinbarung: die allgemeinen Bedingungen insbesondere das Formular und/oder andere konform der allgemeinen Bedingungen rechtskräftige, zwischen Parteien getroffene Bestimmungen oder Äußerungen.

Artikel 2 Anwendungsbereich:

- 2.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen und für alle (Rechts)Handlungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer, auch dann, wenn die (Rechts)Handlung nicht zu einer Vereinbarung führt oder nicht mit dieser in Zusammenhang zu bringen ist.
- 2.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im übrigen auch auf die Benutzung der Internetseite durch den Abnehmer.
- 2.3. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die Anwendung anderer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.
- 2.4. Durch besondere Vereinbarungen kann in Ausnahmefällen von einer oder mehreren Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen werden.

Artikel 3 Kommunikation:

- 3.1. Jegliche Kommunikation zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer kann durch EDI (Electronic Data Interchange [elektronischer Datenverkehr]) oder durch Telefax erfolgen. EDI- und Telefaxmitteilungen werden schriftlichen Dokumenten gleichgestellt, außer es wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder einer Vereinbarung und/oder dem Gesetz eine andere Form der Kommunikation verlangt.
- 3.2. Die vom Lieferanten gespeicherte Version der entsprechenden Kommunikation gilt als Beweis, vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Abnehmer.
- 3.3. Es wird vorausgesetzt, dass elektronische Kommunikation am Tage des Versandes empfangen wird, es sei denn, der Empfänger kann das Gegenteil beweisen. Wird elektronische Kommunikation aufgrund von technischen Problemen seitens des Empfängers nicht empfangen, so trägt er das alleinige Risiko. Sollte die Ursache für technische Probleme bei Dritten liegen, so trägt der Empfänger das alleinige Risiko.

Artikel 4 Informationspflicht seitens des Lieferanten:

- 4.1. Der Lieferant verpflichtet sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor oder während des Abschlusses einer Vereinbarung in elektronischer Form dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer ist eigenverantwortlich für das Speichern und/oder Drucken dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der getroffenen Vereinbarung, mit Hilfe der auf der Internetseite des Lieferanten zur Verfügung gestellten Mittel. Der Abnehmer ist eigenverantwortlich für die Zugänglichkeit dieser gespeicherten und/oder gedruckten Daten bzw. Kopie.
- 4.2. Ungeachtet einer eventuellen, gesetzlichen Aufbewahrungspflicht seitens des Lieferanten für Vereinbarungen und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Lieferant nicht dazu verpflichtet eventuelle, archivierte Vereinbarungen und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen.
- 4.3. Sofern der Lieferant einen Verhaltenscodex hantiert, wird dieses auf der Internetseite kennbar gemacht und der Lieferant gibt an, wie dieser über einen Hyperlink und/oder auf andere Weise einzusehen ist. Verpflichtungen seitens des Lieferanten genannt in diesem Verhaltenscodex gelten nicht, wenn diese die Verpflichtungen des Lieferanten, hervorgehend aus einer getroffenen Vereinbarung übertreffen.
- 4.4. Sollte eine Vereinbarung ausschließlich aufgrund elektronischer Email oder ähnliche Art der individuellen Kommunikation zustande gekommen sein, gelten erstgenannte Bestimmungen der Artikel 4.1. und 4.3. nicht.
- 4.5. Der Lieferant stellt mittels seiner Internetseite unter anderem die folgenden Informationen zu Verfügung:
 - a. Name, Adresse und Daten der Einschreibung beim Handelsregister „Kamer van Koophandel Limburg-Noord“
 - b. die wichtigsten Kennzeichen des Produktes und/oder Dienstes
 - c. den Preis inklusiv aller zu entrichtenden Steuern
 - d. Zahlungs- und Lieferungsbedingungen
 - e. eventuelle Kosten für die Lieferung
 - f. die Adresse, an die ein Abnehmer eine Beschwerde richten kann, entspricht der unter Punkt a) genannten Adresse, es sei denn, auf der Internetseite des Lieferanten wird ausdrücklich eine andere Adresse genannt
- 4.6. Der Lieferant weist deutlich darauf hin, dass der Abnehmer das Recht hat, von der Vereinbarung zurückzutreten, sollte der Lieferant die gesetzliche Informationspflicht verletzen. Jeder eventuelle Rücktritt aufgrund einer Verletzung der gesetzlichen Informationspflicht seitens des Lieferanten ist diesem spätestens vierzehn (14) Tage nach Abschluss der Vereinbarung anzumelden, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen.
- 4.7. Sollte der Abnehmer einen Agenten beauftragen, so ist einzig und allein der Abnehmer verantwortlich für alle (Rechts-) Handlungen und in der Vereinbarung beschlossenen Bestimmungen, die mittels des Agenten zustande gekommen sind.

Sollte der Agent durch das Anklicken eines Buttons oder auf andere elektronische Weise eine Bestellung oder Reservierung in Auftrag geben, ist diese bindend für den Abnehmer. Sollten noch keine Produkte und/oder Dienste seitens des Lieferanten zur Verfügung gestellt worden sein, so ist der Abnehmer in der Lage ohne Schadenersatzforderung von der Vereinbarung zurückzutreten, wenn er innerhalb eines (1) Tages nach Erhalt der Auftragsbestätigung dem Lieferanten deutlich zu verstehen gibt, dass er von der Vereinbarung zurücktreten möchte.

Artikel 5 Vertragsabschluss/Abschluss einer Vereinbarung:

- 5.1. Angaben des Lieferanten über die Bereitstellung von Produkten und/oder Diensten auf der Internetseite werden als Aufforderung verstanden, ein Angebot abzugeben. Jede Vereinbarung wird unter der Voraussetzung getroffen, dass die betreffenden Produkte und/oder Dienste in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Der Abschluss einer Vereinbarung wird durch die Auftragsbestätigung seitens des Lieferanten an den Abnehmer rechtskräftig. Eine Auftragsbestätigung ist auf elektronischem Wege rechtskräftig (zum Beispiel über die Internetseite des Lieferanten, per Email, SMS oder vergleichbare elektronische Mittel) oder kann, sofern dieses in der Vereinbarung bestimmt wurde, schriftlich per Fax oder Brief an den Abnehmer versendet werden.

Artikel 6 Preise und Zahlungsbedingungen:

- 6.1. Der Abnehmer bezahlt für die, über das Internet bestellten Produkte und/oder Dienste den vertraglich festgelegten Preis. Die Bezahlung erfolgt laut Angaben des Lieferanten, genannt in der Vereinbarung oder laut Zahlungsbedingungen, veröffentlicht auf der Internetseite des Lieferanten, wobei die Bestimmungen des Artikel 6.4. unberührt bleiben.
- 6.2. Der, auf der Internetseite oder in Prospekten veröffentlichte Preise kann zu jeder Zeit vom Lieferanten geändert werden. Der, in der Vereinbarung festgelegte Preis ist bindend. Sollte der, in der Vereinbarung festgelegte Preis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses höher sein als der Internetpreis, so kann der Abnehmer innerhalb von 2 (zwei) Tagen nach Vertragsabschluss von der Vereinbarung zurücktreten, unvermindert anderer Rechte des Konsumenten.
- 6.3. Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum durch den Abnehmer zu bezahlen, es sei denn in der Vereinbarung ist ein anderes Zahlungsziel genannt. Es wird davon ausgegangen, dass Rechnungen, versendet in die Benelux nach zwei (2) Tagen und Rechnungen, versendet in andere Länder nach fünf (5) Tagen empfangen worden sind, es sei denn der Abnehmer kann das Gegenteil beweisen.
- 6.4. Im Falle eines Zahlungsverzuges hat der Lieferant folgende Rechte: Ohne dass dazu der Zahlungsverzug angezeigt oder eine Benachrichtigung versendet werden muss, 1.) einen Kreditrestriktionszuschlag in Höhe von 2 % zu berechnen; und 2.) pro Monat Verzugszinsen in Höhe von 2 % kumulativ auf die Hauptforderung in Rechnung zu stellen; und 3.) nach schriftlicher Anzeige, die Forderung an ein Inkassobüro abzutragen. Kosten, die durch eingeleitete Inkassoverfahren dem Lieferanten oder Dritten entstehen gehen zu Lasten des Abnehmers. Zu diesen Kosten sind unter anderem zu zählen: Kosten für juristische Beratung, Prozesskosten und außergerichtliche Kosten in Höhe von mindestens 15 % der ausstehenden Forderung. Ein Anzeigen eines Zahlungsverzuges kann elektronisch erfolgen, wenn der Abnehmer eine elektronische Bezahlweise gewählt hat oder wenn die Rechnung auf elektronischem Wege (Electronic Data Interchange [elektronischer Datenverkehr]) versendet worden ist.

Artikel 7 Lieferung und Eigentumsvorbehalt:

- 7.1. Alle vom Lieferanten versendeten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des, in der Vereinbarung genannten Preises inklusiv eventueller Zinsen und Inkassokosten Eigentum des Lieferanten oder seines Zulieferers. Bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges vom Lieferanten auf den Abnehmer, ist der Abnehmer

- verpflichtet die, durch den Lieferanten gelieferten Produkte getrennt von anderen Produkten und als Eigentum des Lieferanten deutlich gekennzeichnet aufzubewahren, es sei denn der Lieferant hat dem Abnehmer schriftlich seine Zustimmung gegeben, das Produkt zu veräußern oder dieses zu verarbeiten.
- 7.2. Die Lieferung erfolgt nicht frachtfrei, es sei denn in der Vereinbarung wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
 - 7.3. Angegebene Liefertermine sind keine Fristtermine, es sei denn in der Vereinbarung wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Bei Lieferungsverzug ist dieses schriftlich dem Lieferanten anzuzeigen.
 - 7.4. Bei der Lieferung in Teilen gilt jede Lieferung bzw. jede separate Transaktion.
 - 7.5. Das Risiko an den gelieferten Produkten geht im Moment der Lieferung auf die Gegenpartei über.
 - 7.6. Sollte eine Lieferung aufgrund eines Fehlers seitens des Abnehmers nicht möglich sein, behält der Lieferant sich das Recht vor, die zu liefernde Ware auf Kosten und Gefahr des Abnehmers zu lagern. Der Lieferant benachrichtigt den Abnehmer schriftlich über die Lagerung der zu liefernden Ware und/oder die Behinderung der Lieferung und stellt dem Abnehmer zugleich eine Frist, innerhalb welcher der Abnehmer seiner Pflichten gegenüber dem Lieferanten nachkommen muss.
 - 7.7. Wenn der Lieferant auch nach Ablauf der gestellten Frist nicht in der Lage ist, die Ware an den Abnehmer zu liefern, ist der Lieferant berechtigt außergerichtlich von der Vereinbarung zurückzutreten und der Abnehmer wird verpflichtet einen Schadenersatz und/oder einen möglichen Gewinnverlust an den Lieferanten zu zahlen.
 - 7.8. Der Lieferant ist, vor Auslieferung der Ware berechtigt eine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheit vom Abnehmer zu fordern.
 - 7.9. Wird die Lieferung verzögert ohne, dass der Lieferant dieses verschuldet hat oder wird die Lieferung ohne Verschulden des Lieferanten unterbrochen, so ist dieser berechtigt alle daraus resultierenden Kosten dem Abnehmer in Rechnung zu stellen.

Artikel 8 Verpackung

- 8.1. Verpackung, die keine Einwegverpackung ist und nur zum Zweck des Versands an den Abnehmer überlassen werden, bleibt Eigentum des Lieferanten und darf durch den Abnehmer auch nicht zweckentfremdet werden.
- 8.2. Der Lieferant ist berechtigt für diese Mehrwegverpackung Pfand zu fordern. Der Lieferant verpflichtet sich diese Mehrwegverpackung innerhalb eines vom Abnehmer genannten Zeitraumes zurück zu nehmen, sofern diese ausreichend frankiert an den Lieferanten zurückgesendet wird.
- 8.3. Sollte eine Notwendigkeit bestehen die Verpackung beim Abnehmer zu belassen, ist der Lieferant berechtigt Kosten für diese Verpackung dem Abnehmer in Rechnung zu stellen. Die Entscheidung der Notwendigkeit liegt einzig und allein beim Lieferanten.

Artikel 9 Reklamationen

- 9.1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die gelieferten Waren nach der Lieferung unverzüglich auf eventuelle sichtbare oder unsichtbare Mängel oder Beschädigungen im zumutbaren Rahmen zu prüfen. Der Abnehmer hat Fehler der Ware, eine Unvollständigkeit und/oder sichtbare Mängel unverzüglich auf dem Lieferschein zu notieren und dem Lieferanten innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Ware schriftlich und spezifiziert mitzuteilen.
- 9.2. Sollte eine Reklamation nicht innerhalb der gesetzten Frist von 48 Stunden erfolgen, geht der Lieferanten davon aus, dass der Abnehmer die Ware vollständig und ohne Mängel erhalten hat.
- 9.3. Geringe Abweichungen in Maß, Farbe, Gewicht und Anzahl gelten nicht als Mangel seitens des Lieferanten.
- 9.4. Eine eventuelle Reklamation entbindet den Abnehmer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

- 9.5. In allen Reklamationsfällen erfolgt die Rücksendung laut Angaben des Lieferanten und in der Originalverpackung. Die Retoursendung erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Abnehmers, es sei denn zwischen beiden Parteien wurde etwas anderes vereinbart.
- 9.6. Auf Wunsch des Lieferanten ist der Abnehmer dazu verpflichtet, dem Lieferanten zu ermöglichen die jeweilige Reklamation auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen.
- 9.7. Sind die Produkte nach Lieferung in ihrer Art oder Zusammensetzung verändert, vollständig oder teilweise verarbeitet, beschädigt oder anders verpackt verfällt das Recht der Reklamation.

Artikel 10 Intellektuelle Eigentumsrechte

- 10.1. Die Intellektuellen Eigentumsrechte der Produkte und/oder Dienste, die der Lieferant im Rahmen einer Vereinbarung zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Lieferanten oder Eigentum Dritter, welche dem Lieferanten das Recht verliehen haben die Produkte und/oder Dienste an den Abnehmer zu veräußern.
- 10.2. Werden, laut Beurteilung des Lieferanten Rechte Dritter durch, den in der Vereinbarung zur Verfügung gestellten Inhalt angetastet, so ist der Lieferant nach eigenem Ermessen berechtigt, 1.) dafür Sorge zu tragen, dass der Abnehmer den gelieferten Inhalt weiter nutzen kann, oder 2.) den entsprechenden Inhalt, gegen Zahlung eventuell bezahlter Beträge, vermindert um einen Betrag in der Höhe, von der der Lieferant beweisen kann, dass der Abnehmer durch die Verwendung des Inhalts einen Nutzen erlangen konnte, zurückzufordern, oder 3.) die Lieferung des entsprechenden Inhalts zu stoppen, oder 4.) auf eigene Kosten die Lieferung durch den Abnehmer retournieren zu lassen und gezahlte Beträge, vermindert um einen Betrag für die Dauer der Nutzung an den Abnehmer zurückzuzahlen, oder 5.) in eigenem Ermessen einen gleichwertigen Inhalt zur Verfügung zu stellen. Jede weitere Haftung, Verpflichtung zur Vertragserfüllung und Verpflichtung zum Schadenersatz werden hiermit ausgeschlossen.
- 10.3. Der Abnehmer haftet dafür, dass er berechtigt ist, die im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Materialien oder Daten zu empfangen und dass diese Materialien und Daten die Rechte Dritter nicht antasten.
- 10.4. Der Abnehmer ist nicht berechtigt Hinweise auf intellektuelle Eigentumsrechte zu entfernen oder inhaltlich zu verändern. Dieses gilt auch für die Mitteilungen vertraulicher Informationen.
- 10.5. Der Lieferant versichert dem Abnehmer, dass auf den, aufgrund einer Vereinbarung zur Verfügung gestellten Produkten und/oder Diensten in den Niederlanden keine Intellektuelle Eigentumsrechte Dritter lasten und anderweitig unrechtmäßig sind. Der Abnehmer verpflichtet sich bestehende Rechte Dritter und die Kenntnis davon unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen und diesem alle zu treffenden Verhandlungen und/oder eine eventuelle Verteidigung in Prozessen zu überlassen. Falls erforderlich, erteilt der Abnehmer dem Lieferanten eine unwiderrufliche Vollmacht zum Führen von gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen. Der Abnehmer verpflichtet sich alle Information, die der Klärung der Eigentumsverhältnisse bedürfen an den Lieferanten zu überlassen und zur Mitarbeit zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen. Die Haftung des Lieferanten verfällt, falls die Verletzung der Rechte Dritter durch eine Veränderung der, zur Verfügung gestellten Produkte und/oder Dienste durch den Abnehmer oder in seinem Auftrag durch Dritte oder durch die Kombination mit anderen, nicht vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Produkten und/oder Diensten oder durch eine andere, als vom Lieferanten vorgeschriebenen Verarbeitungs- oder Anwendungsweise erfolgten.

Artikel 11 Datenschutzerklärung

- 11.1. Vom Abnehmer wird erwartet von der Datenschutzerklärung des Lieferanten Kenntnis genommen zu haben und der darin beschriebenen Verarbeitung seiner persönlichen Daten zuzustimmen.

- 11.2. Der Abnehmer erteilt sein Einverständnis für die Verarbeitung seiner persönlichen Daten, einschließlich der Daten über seine Aktivität auf der Internetseite, wie zum Beispiel Daten über die besuchten Internetseiten, die Dauer des Internetbesuches, das Speichern der Internetadresse von welcher aus der Abnehmer die Internetseite des Lieferanten besucht und die Speicherung der Produkte und/oder Dienste, die der Abnehmer über die Internetseite des Lieferanten bestellt. Der Lieferant speichert diese Daten in einer Datenbank, die zum Abschluss einer Vereinbarung und zur Verbesserung der Dienstleistung an den Abnehmer und zum Verstrecken von Informationen oder Angeboten an diesen verwendet wird.
- 11.3. Der Abnehmer kann, die über ihn gespeicherten Daten auf seinen Wunsch einsehen und gegebenenfalls korrigieren. Der Abnehmer hat das Recht die Speicherung seiner Daten durch den Lieferanten löschen oder abschirmen zu lassen. Der Lieferant wird auf Wunsch des Abnehmers innerhalb von vier (4) Wochen eine Entscheidung über die zu löschenden Daten im Interesse des Lieferanten und im Interesse des Datenschutzes des Abnehmers treffen und im Falle einer Löschung von Daten den Abnehmer über mögliche Konsequenzen für die Verwendung von ihm zur Verfügung gestellten Produkten und/oder Diensten informieren.

Artikel 12 Beschränkte Haftung

- 12.1. Der Lieferant haftet auf keinerlei Weise für irgendeine Form indirekten Schadens des Abnehmers oder Dritter, inbegriffen Folgeschäden, Umsatz- und Gewinnverluste, Verlust von Daten und immateriellen Schaden, die in Zusammenhang mit der Vereinbarung oder als Folge der Vereinbarung zwischen Abnehmer und Lieferant entstanden sind oder die aus der Anwendung der gelieferten Produkte und/oder Dienste herrühren.
- 12.2. Unvermindert anderweitiger Bestimmungen der Vereinbarung wird die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer pro Ereignis (wobei eine zusammenhängende Reihe von Ereignissen als ein Ereignis gesehen wird) beschränkt auf die tatsächlich im laufenden Kalenderjahr vom Abnehmer an den Lieferanten gezahlte Nettovergütung. Die nach diesem Artikel definierte Haftung des Lieferanten ist höchstens auf den Betrag begrenzt, für den der Lieferant die Haftung durch eine Versicherung abgedeckt hat.
- 12.3. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikel 10 haftet der Abnehmer, nicht in der Person eines Konsumenten oder Lieferanten nicht für Schäden Dritter, hier zu nennen Schadenersatz, Kosten oder Zinsen, die bedingt durch den Abschluss der Vereinbarung zustande gekommen sind oder aus dieser herrühren.
- 12.4. Die im Artikel 12.1, 12.2 und 12.3 aufgenommenen Einschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden die Folge eines Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit seitens Lieferanten oder einer seiner Mitarbeiter ist.
- 12.5. In jedem Fall wird die Frist, in welcher der Abnehmer, wenn er keine natürliche Person ist, den Lieferanten in Schadenregress nehmen kann, beschränkt auf sechs (6) Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung. Ist der Abnehmer eine natürliche Person, die weder Handel betreibt noch ein Unternehmen ist, dann wird die Frist für den Schadenregress beschränkt auf ein (1) Jahr ab Datum der Lieferung.

Artikel 13 Höhere Gewalt

- 13.1. Eine Partei ist nicht verpflichtet ihre Verpflichtungen, mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen, hervorgehend aus der Vereinbarung zu erfüllen, wenn sie durch höhere Gewalt dazu verhindert wird. Unter höherer Gewalt wird verstanden ein unzurechnender Mangel beteiligter Dritter oder Zulieferer und Situationen, auf die betroffene Parteien keinen Einfluss haben.
- 13.2. Sollte deutlich werden, dass der Umstand der höheren Gewalt länger als drei (3) Monate andauern wird, hat die andere Partei das Recht von der Vereinbarung zurückzutreten ohne schadensersatzpflichtig zu sein.

Artikel 14 Geheimhaltung

- 14.1. Wenn bei der Ausführung der Vereinbarung vertrauliche Informationen über die eine Partei an die andere Partei gelangen, dann verpflichtet sich die andere Partei zur Geheimhaltung und zur Beschränkung der Verwendung der Informationen zur Ausführung der Vereinbarung und den Zugang zu diesen Informationen auf die Person zu beschränken, die zur Ausführung der Vereinbarung davon Kenntnis nehmen muss. Die Parteien vereinbaren, dass diese Person aufgrund eines Arbeitsvertrages und/oder Geheimhaltungsvertrages zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Information verpflichtet ist.
- 14.2. Unter vertraulichen Informationen wird nicht die Information verstanden, die bereits veröffentlicht wurde, als die empfangende Partei Kenntnis von dieser nahm, Informationen, die zu einem späteren Zeitpunkt ohne zutun der empfangenden Partei veröffentlicht wurden oder Informationen, welche die empfangende Partei von Dritten empfangen hat, ohne dass dabei eine Geheimhaltungspflicht vereinbart und die Dritte Partei ihrerseits auch nicht zur Geheimhaltung verpflichtet gewesen ist.

Artikel 15 Beendigung einer Vereinbarung

- 15.1. Im Falle eines Zahlungsaufschubs, Konkurs, Stilllegung oder Veräußerung der Unternehmung der einen Partei, hat die andere Partei das Recht teilweise oder vollständig von der Vereinbarung zurückzutreten unvermindert ihrer übrigen Rechte und ohne zu einem Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 15.2. Im Falle einer Auflösung der Vereinbarung aufgrund, der in Artikel 15.1 genannten Bedingungen, sind alle Forderungen der auflösenden Partei an die andere Partei sofort einzufordern. Die andere Partei ist verpflichtet alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um der auflösenden Partei die Gelegenheit zu bieten ihre Forderungen zu effektuieren.
- 15.3. Wenn der Abnehmer sein Recht zur Auflösung der Vereinbarung aufgrund einer Verletzung der Informationspflicht seitens der anderen Partei offensichtlich ausschließlich dazu benutzt, um durch die Preissenkung der bestellten Produkte und/oder Dienste in der Zeit der Auflösung der Vereinbarung einen Profit zu erzielen, dann hat der Lieferant das Recht einen Teil des Betrages der Preissenkung vom, aufgrund der Auflösung der Vereinbarung zurückzuzahlenden Betrag einzubehalten.
- 15.4. Wenn der Abnehmer ein Konsument ist, hat dieser das Recht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Produkte ohne Angabe von Gründen von der Vereinbarung zurückzutreten. Im Falle einer Verletzung der gesetzlichen Informationspflicht seitens des Lieferanten wird diese Frist auf drei (3) Monate verlängert. Der Konsument muss das Produkt, ausreichend frankiert innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Versand der schriftlichen Auflösung der Vereinbarung an den Lieferanten zurücksenden. Bei nicht Einhaltung dieser Fristen kann der Lieferant sich auf das gesetzliche Aufschiebungsrecht des Artikel 6:52 BW bei der Rückzahlung berufen.
- 15.5. Im Falle einer Auflösung einer Vereinbarung bleiben folgende Verpflichtungen nach der Auflösung bestehen:
 - offenstehende Forderungen
 - Geheimhaltungspflicht
 - HaftungDiese Verpflichtungen bleiben bestehen, solange der Lieferant auf Weiterbestehen dieser Verpflichtungen im angemessenen Rahmen bestehen kann.

Artikel 16 Änderungen und Ergänzungen

- 16.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform oder müssen in elektronischer Weise verfasst sein. Sie können ausschließlich durch diese Form bewiesen werden.

Artikel 17 Verschiedenes, angewendetes Recht und befugter Richter

- 17.1. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet das Niederländische Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in bezug auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Abnehmer, nicht in der Person eines Konsumenten, außerhalb der Niederlande wohnt oder gewerbetätig ist.
- 17.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die getroffene Vereinbarung bestimmen gemeinsam die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien und ersetzen alle vorher getroffenen Vereinbarungen oder Absprachen des Lieferanten.
- 17.3. Bei der Bedeutung der verwendeten Begriffe der Vereinbarung wird die Bedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch als Grundlage verstanden. Sollten die verwendeten Begriffe nicht eindeutig zur Klärung des Sachverhaltes beitragen können, werden angemessene (kommerzielle) Absichten der Parteien als Maßstab zur Klärung des Sachverhaltes herangezogen. Ein Gegenbeweis basierend auf einer anderen Deutung der Begriffe als dem allgemeinen Sprachgebrauch ist nicht zulässig.
- 17.4. Der Lieferant behält sich das Recht vor, zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Verträge, ganz oder teilweise Dritte einzuschalten.
- 17.5. Der Lieferant hat das Recht, Rechte und Pflichten, die aus der Vereinbarung hervorgehen an Dritte zu übergeben, er wird den Abnehmer darüber informieren. Sollte die Übergabe von Rechten und Pflichten an Dritte für den Abnehmer aufgrund der Art der Dritten nicht zumutbar sein, hat dieser das Recht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Empfang der betreffenden Mitteilung des Lieferanten von der Vereinbarung zurückzutreten.
- 17.6. Sollten, nach Einschätzung des Lieferanten einige Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung nichtig oder auf andere Weise unwirksam sein, dann hat der Lieferant das Recht den übrigen Inhalt der Vereinbarung für nichtig zu erklären, außer die Bestimmungen, die unter den jeweiligen Umständen in angemessener Weise inakzeptabel sind.
- 17.7. Wenn aufgrund nationaler oder internationaler Gesetzgebung nicht anders zwingend erforderlich ist der Gerichtsstand Roermond.
- 17.8. Der Vertrag der Vereinten Nationen zu internationalen Kaufverträgen in bezug auf bewegliche Güter (der sogenannte Wiener Kaufvertrag aus dem Jahre 1980) ist auf im vorigen genannte Vereinbarungen nicht anwendbar.